

Nächste Etappe für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Von der Testphase in den Regelbetrieb

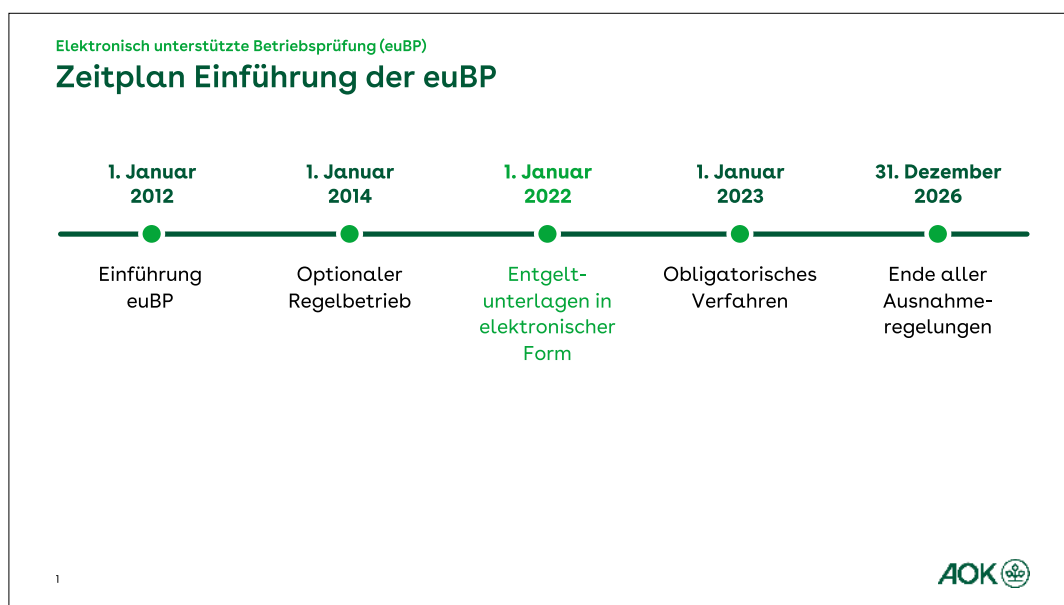
Mindestens alle vier Jahre prüfen die Rentenversicherungsträger, ob die Sozialversicherungsbeiträge richtig errechnet und abgeführt wurden und ob der Arbeitgeber seine Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

Seit 1. Januar 2012 besteht die Möglichkeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen auf digitalem Weg durchzuführen. Das Verfahren der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach §28p SGB IV notwendigen Arbeitgeberdaten auf elektronischem Weg vor. Bereits seit 2014 wird dieses Verfahren im Regelbetrieb durchgeführt. (Folie 1)

Zum 1. Januar 2023 wird die euBP für Arbeitgeber verpflichtend. Bis zum 31. Dezember 2026 können Arbeitgeber in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der Verpflichtung vom Prüfdienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers entbunden werden. Die Befreiung können Arbeitgeber beim für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen.

61%

der Betriebsprüfungen wurden 2021 elektronisch durchgeführt.



Vorteile der euBP

Die euBP vereinfacht dem Arbeitgeber die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsprüfung (Folie 2):

- Dem Betriebsprüfer vor Ort müssen weniger oder keine Unterlagen mehr vorgelegt werden.
- Die prüfrelevanten Daten aus dem Gehaltsabrechnungs- und Buchhaltungsprogramm werden elektronisch an den Rentenversicherungsträger übermittelt.
- Die übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt.
- Nach Abschluss der Prüfung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Ergebnisse elektronisch abzurufen.



Das Verfahren spart allen Beteiligten Zeit und Geld.

Führung der Entgeltunterlagen in elektronischer Form

Einsparpotenziale und Effizienzgewinne im Rahmen der euBP ergeben sich allerdings nur dann, wenn die zu sichtenden Entgeltunterlagen vom Arbeitgeber den Beschäftigten nicht mehr in Papierform zugesandt, sondern in elektronischer Form übermittelt werden. (Folie 3)

Eine entsprechende Änderung der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet die Arbeitgeber, die Entgeltunterlagen ab 1. Januar 2022 in elektronischer Form zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann hier durch den zuständigen prüfenden Rentenversicherungsträger eine Befreiung von dieser Verpflichtung ausgesprochen werden. Diese kann bis spätestens 31. Dezember 2026 eingeräumt werden.

Zu den Entgeltunterlagen in diesem Kontext zählen insbesondere Unterlagen:

- Zur Staatsangehörigkeit
- Über die erstatteten Meldungen
- Zum versicherungsrechtlichen Status
- Zur Entsendung
- Über die Krankenkassenzugehörigkeit

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Vorteile der euBP

- Vereinfachung bei Vorbereitung und Durchführung
- Elektronische Übermittlung der prüfrelevanten Daten
- Analyse der Daten mittels Prüfsoftware
- Keine Prüfung vor Ort
- Ergebnisse elektronisch abrufbar



**Vorteil: euBP spart
Zeit und Geld**

Aus der Verpflichtung zur Führung der Unterlagen in elektronischer Form folgt, dass auch der Arbeitnehmer seine Unterlagen, beispielsweise Bescheide über die Versicherungsfreiheit, in elektronischer Form vorlegen muss. Gleiches gilt für die gesetzlichen Krankenkassen: Sie übermitteln die Mitgliedsbescheinigung ebenfalls nur noch digital.

Ziel ist, einen Medienbruch bei der Übernahme in die Entgeltunterlagen zu vermeiden. Der relativ lange Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung der BVV, das Siebte SGB-IV-Änderungsgesetz vom 12. Juni 2020, und dem Inkrafttreten der Regelungen soll den Arbeitgebern ausreichend Zeit geben, um ihre internen Prozesse und Vorlagen anzupassen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der euBP

Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme an der euBP ist, dass das Unternehmen die Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen an die Prüfer übermittelt. (Folie 4)

Die Daten werden dabei über das Modul „euBP“ bereitgestellt. Das technische Verfahren ist in detaillierten Grundsätzen definiert und bestimmt worden („Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ in der jeweils geltenden Fassung).

Die Grundsätze gelten für:

- Den Aufbau und die Übermittlung der maschinell generierten Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen
- Den Aufbau und die Übermittlung der Daten aus Systemen der betrieblichen Finanzbuchhaltung
- Den Aufbau und die Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen
- Die Bereitstellung von Prüfungsergebnissen mittels Datenübertragung

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Entgeltunterlagen in elektronischer Form

- Änderung der Beitragsverfahrensverordnung
- Ab 1. Januar 2022 Entgeltunterlagen nur noch in elektronischer Form
 - Belege
 - Nachweise
 - Bescheide
 - Mitgliedsbescheinigungen
- Befreiungsmöglichkeit bis Dezember 2026



Merke
Ab 2022 Entgeltunterlagen nicht mehr auf Papier



3

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)


Technisches Verfahren und Voraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen

- Übermittlung der Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen
- Bereitstellung über Modul „euBP“

Technisches Verfahren

- Gemeinsame Grundsätze beschreiben
- Das technische Verfahren
- Detailbeschreibungen



4

Impressum

Herausgeber:

AOK-Bundesverband,
Rosenthaler Straße 31,
10178 Berlin
aok.de/fk/jahreswechsel

Verlag und Redaktion:

CW Haarfeld GmbH,
Robert-Bosch-Straße 6,
50354 Hürth

Internet: cwh.de

Tel.: 0800 888-5440,

Fax: 0800 888-5445,

E-Mail: service@cwh.de

Fachredaktion:

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 8. November 2021